

Gemeinde Dötlingen: Bebauungsplan Nr. 75 „Sondergebiet für Energiegewinnung – Biogasanlage NWN Neerstedt“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB


Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Oldenburg Bauordnungsamt Delmenhorster Str. 6 27793 Wildeshausen 13.07.2017	<p>Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>Brandschutz</p> <p>Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 48 cbm pro Stunde (800 l/Min.) bei WA über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung (Hydrantenabstand max. 120 m), natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m anzulegen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Immissionsschutz</p> <p>Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen aus immissionsfachlicher Sicht Bedenken, da es sich um eine Anlage nach der 12. BImSchV handelt. Die Belange der Störfallvorsorge gem. § 50 BImSchG wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die textliche Festsetzung für SO 2 ist nicht eindeutig, da nicht bekannt ist, ob durch die Tierhaltungsanlage die Schwellenwerte der 4. BImSchV überschritten werden. Die Anforderungen zur Immissionsminderung (z. B. Reinigungsleistung der Abluftreinigungsanlage sowie Höhe und Position der Emissionsquelle) sind im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und festzusetzen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Anlage nach der 12. BImSchV. Demnach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Gemeinde Dötlingen hat die möglichen Auswirkungen des Störfallbetriebes anhand der hierfür einschlägigen Ausführungen des KAS Leitfadens Nr. 32 „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2015)“ überprüft. Danach besteht für den im Plangebiet vorhandenen Betrieb ein Achtungsabstand von 250 m. Im Radius von 250 m sind keine relevanten Schutzobjekte vorhanden. Insofern ergeben sich durch die Planung keine Belange des Störfallrechtes, die weitergehend zu berücksichtigen wären. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegt folgende Einschätzung vor:</p> <p>Nach der Geruchsimmisionsrichtlinie Niedersachsen (2009) sind im Mindestradius von 600 m alle Emittenten und Wohnbebauungen in die Betrachtung der Geruchsstundenhäufigkeiten einzubeziehen. Mehrfache Berechnungen in dem Bereich belegen eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte bei den betroffenen Wohnbebauungen. Eine geplante Erweiterung des vorhandenen Mastschweinestalles ohne Abluftbehandlungsanlage würde hier unweigerlich zu höheren Geruchsstundenhäufigkeiten führen. Aufgrund der Standortkonstellation bzw. der räumlichen Nähe zum Ortsteil „Altdorf-Neerstedt“ ist daher für den Stallneubau eine „zertifizierte Abluftbehandlungsanlage“ notwendig. Unter dieser Voraussetzung ist das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach Aussage der Landwirtschaftskammer realisierbar. Einzelheiten werden im Genehmigungsverfahren geregelt. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Es handelt sich nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um einen Angebotsbebauungsplan. Daher sind textliche Festsetzungen zu den Anforderungen zur Immissionsminderung auf Ebene des Bebauungsplanes nicht sinnvoll. Detaillierte Regelungen werden auf Genehmigungsebene getroffen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Wir regen an, den letzten Satz in der textlichen Festsetzung bzgl. des SO 2 in der Planzeichnung sowie in der Begründung unter Ziff.4.1 zu streichen bzw. wie folgt zu ändern:</p> <p>„Die Zahl der Tierplätze darf erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden“.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege werden (mit Schreiben vom 04.07.2017) zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Wie in der Begründung z. B. unter Ziff. 2.1.5 und Ziff. 2.3.5 „Kultur- und sonstige Sachgüter“ bereits angeführt, liegt das Plangebiet in einer archäologisch reichhaltigen Region. Mit bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss bei Erdarbeiten gerechnet werden. Außerdem wird das Areal vermutlich von einem mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Eschaufrag überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Unter folgenden Bedingungen könnte eine Genehmigung für die Bebauung des bisher unbebauten Teils im Westen des Plangebietes erteilt werden:</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Teil I um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. • Die Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen. <p>Naturschutz</p> <p>Die Gehölzpflanzungen (HPG) sind sowohl im Bestand als auch in der Planung mit der Wertstufe 2 zu bewerten, da es sich noch um sehr junge Gehölze handelt, die eher mit einer Heckenneupflanzung (HFN -> WS 2) zu vergleichen sind.</p> <p>Die Anpflanzungen sind dreireihig auszuführen, hinsichtlich der Artenzusammensetzung empfehlen wir weitere Baumarten (z.B. Eiche, Erle) aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen, die Bewertung der Flächen als Gehölzpflanzungen (HPG) wird beibehalten. Zum einen sollen gemäß dem Niedersächsischen Biotoptypen-Kartierschlüssel als Feldhecken in erster Linie traditionelle Heckensysteme kartiert werden. Zum anderen wird das junge Alter der Pflanzungen auch bei der Einstufung als HPG = Junge Anpflanzung aus überwiegend standortheimischen Baum- und Straucharten hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Den Anregungen wird entsprochen, die Textliche Festsetzung Nr. 3 wird entsprechend angepasst</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Für den Planbereich liegen drei Baugenehmigungen vor (Biogasanlage, Az. 3605-10, genehmigt am 01.07.2011; Silageplatte, Az. 2163-07, genehmigt am 05.03.2008; Ferkelstall, Az. 3995-02, genehmigt am 19.01.2004). Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Ferkelstall und die Siloplatte wurden in die Eingrünungsmaßnahme der Biogasanlage integriert (Vermerk v. 19.04.2011). Die Schlussabnahme der Pflanzaufgaben aus den Baugenehmigungen steht noch aus, da die Pflanzung bislang nicht vollständig umgesetzt wurde und erhebliche Trockenschäden vermerkt wurden. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden die Maßnahmen z.T. geändert, teilweise liegen die Kompensationsmaßnahmen für die bestehende Versiegelung außerhalb des Plangebiets (siehe Anlage) Dies ist im B-Plan zu berücksichtigen, evtl. muss auch die bestehende Baugenehmigung entsprechend der Festsetzungen angepasst werden.</p> <p>Anlagen:</p> 	<p>Nähere Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen für die drei vorliegenden Baugenehmigungen werden zum Entwurfsstand in den Planunterlagen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	 <p>Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind flächengenau zu beschreiben und neben dem Umweltbericht auch in die Begründung aufzunehmen. Außerdem ist darzulegen, wie die Kompensation dauerhaft gesichert wird. Die Kompensation ist vor Satzungsbeschluss abschließend zu regeln.</p> <p>Die zu erwartenden Stickstoffemissionen bei einem Stallneubau bzw. einer Erhöhung der Tierzahlen (entsprechend der geplanten Festsetzungen) sind genauer zu betrachten. Hierbei ist zu prüfen, ob die Vergrößerung grundsätzlich genehmigungsfähig ist und welche Beeinträchtigungen möglich sind. Sofern das konkrete Vorhaben noch nicht feststeht, ist eine worst-case Betrachtung zu durchzuführen.</p>	<p>Die Kompensation soll über den Kompensationspool der Gemeinde abgegolten werden. Allerdings wird hier keine konkrete Fläche, sondern das ermittelte Wertpunkdefizit dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet. Entsprechende Angaben werden im Begründungstext (Teil I und Umweltbericht) ergänzt.</p> <p>Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegt folgende Einschätzung vor: Nach der Geruchsimmisionsrichtlinie Niedersachsen (2009) sind im Mindestradius von 600 m alle Emittenten und Wohnbebauungen in die Betrachtung der Geruchsstundenhäufigkeiten einzubeziehen. Mehrfache Berechnungen in dem Bereich belegen eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte bei den betroffenen Wohnbebauungen. Eine geplante Erweiterung des vorhandenen Mastschweinestalles ohne Abluftbehandlungsanlage würde hier unweigerlich zu höheren Geruchsstundenhäufigkeiten führen. Aufgrund der Standortkonstellation bzw. der räumlichen Nähe zum Ortsteil „Aldorf-Neerstedt“ ist daher für den Stallneubau eine „zertifizierte Abluftbehandlungsanlage“ notwendig. Unter dieser Voraussetzung ist das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach Aussage der Landwirtschaftskammer realisierbar. Einzelheiten werden im Genehmigungsverfahren geregelt. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Die Festsetzung für das SO 2 ist diesbezüglich nicht konkret genug. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Die Zahl der Tierplätze darf erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden“ (s.o. unter Immissionsschutz).</p> <p>Wir empfehlen zudem eine maximal zulässige Höchstgrenze festzusetzen (z.B. < 1.500 Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht gem. UVPG und 4. BImSchV).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der B-Plan gem. der Überleitungsvorschrift in § 245c BauGB bereits den neuen gesetzlichen Regelungen unterliegt. Der Umweltbericht ist entsprechend der Vorgaben in Anlage 1 des BauGB anzupassen.</p> <p>Planzeichnung</p> <p>Lt. Planzeichenverordnung werden Grünflächen mit dem Farbton „Grün mittel“ gekennzeichnet. Zur leichteren Lesbarkeit empfehlen wir, die PlanzV (im Original) zu verwenden.</p> <p>Ferner möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass das hier in Rede stehende Planverfahren gem. der Überleitungsvorschrift § 245c BauGB bereits den neuen gesetzlichen Regelungen unterliegt (s.o.). Wir bitten, dies entsprechend bei der Angabe der Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan im Rahmen der Entwurfsfassung zu berücksichtigen.</p> <p>Textliche Festsetzungen</p> <p>In den textlichen Festsetzungen bzw. in der Begründung unter Ziff. 4.1 ist die gesetzliche Grundlage für die Festsetzung des SO 2 als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO anzugeben.</p>	<p>Es handelt sich nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um einen Angebotsbebauungsplan. Daher sind textliche Festsetzungen zu den Anforderungen zur Immissionsminderung auf Ebene des Bebauungsplanes nicht sinnvoll. Detaillierte Regelungen werden auf Genehmigungsebene getroffen.</p> <p>Der Anregung wurde nachgekommen (s.o.). Die textliche Festsetzung wird zur Entwurfsfassung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Farbton „grün mittel“ ist nicht durch die Planzeichenverordnung definiert. Im Plangebiet befinden sich als flächige farbige Festsetzungen neben der Sondergebietsfestsetzung nur private Grünflächen. Insofern ist die Farbgebung im Planteil eindeutig und der Planteil gut lesbar.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gesetzesgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gesetzesgrundlage wird ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Oldenburg	<p>Gemäß der textlichen Festsetzungen wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 als unterer Bezugspunkt die Höhe über NHN zur Festlegung der Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Hierzu möchten wir auf ein aktuelles Rechtsurteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen hinweisen, was zusammenfassend folgendes besagt: „Die Bezugnahme auf die natürliche Geländeoberfläche reicht zur Festlegung eines unteren Bezugspunktes nach § 18 (1) BauNVO nicht aus, wenn das natürliche Gelände auf den einzelnen Grundstücken oder auch innerhalb der Baufenster erhebliche Höhenunterschiede aufweist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 01.02.2017 - 7 D 71/15.NE). Wir bitten, dies im weiteren Verfahren zu beachten und die erwähnte Festsetzung ggf. entsprechend anzupassen.“</p>	<p>In dem nebenstehend angesprochenen Urteil ging es um einen Fall, in dem als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen im Plan die natürliche Geländeoberfläche angegeben war. Nachrichtlich wurden im Plan Geländehöhen über Normalnull vermerkt. Dazu hatte das Oberverwaltungsgericht NRW bemängelt, dass die Festsetzungen zur Gebäudehöhe nicht hinreichend bestimmt seien. Hierzu fehle es im Plan an der hinreichend bestimmten Angabe eines unteren Bezugspunktes im Sinne von § 18 Abs. 1 BauNVO. Die Bezugnahme auf die "natürliche Geländeoberfläche" reiche zur Festlegung eines unteren Bezugspunktes nach § 18 Abs. 1 BauNVO nicht aus, wenn das natürliche Gelände auf den einzelnen Grundstücken und auch innerhalb der Baufenster erhebliche Höhenunterschiede aufweise.</p> <p>Der skizzierte Fall ist nach Auffassung der Gemeinde Dötlingen nicht auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 übertragbar. Im Bebauungsplan Nr. 75 wird eine maximale Gebäudehöhe bezogen auf die bestehenden, angrenzenden Straßenhöhen festgesetzt. Damit ist eindeutig und bestimmt festgesetzt, wie hoch das gesamte Gebäude maximal sein darf.</p>
	Fortsetzung Landkreis Oldenburg Email vom 13.07.2017	<p>Die Gemeinde Dötlingen hat uns gemäß § 4 (1) BauGB an der Aufstellung zum o.g. Bauleitplan beteiligt. Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme vorab per eMail. Das Original folgt über die Fachpost.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir Ihnen noch den nachstehenden Hinweis zur Kenntnis geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist es planerisch gewollt, dass die in Ziff. 1 der textlichen Festsetzungen benannten Anlagen „<i>Stallgebäude für die Tierhaltung</i>“ allgemein bzw. uneingeschränkt im SO 2 als zulässig definiert werden? Wir regen an, die konkrete Tier-/Nutzungsart bzgl. der Tierhaltungsanlagen festzulegen (z. B. fokussiert auf die Schweinemast, wie in Ziff. 1.1 der Begründung angegeben). 	<p>Der Anregung wird nachgekommen. Die konkrete Tierart (Schweinemast) wird festgesetzt.</p>

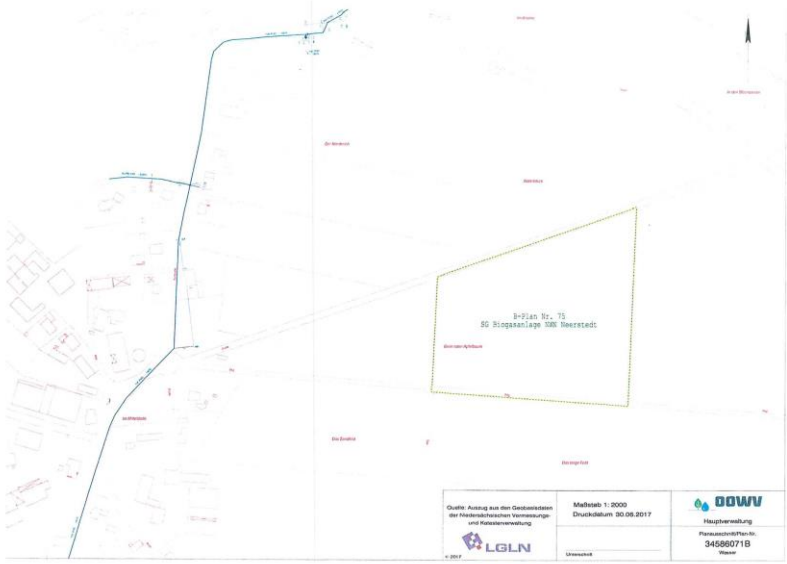


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	AVACON AG Watenstedter Weg 75 28229 Salzgitter 22.06.2017	<p>Als Anlage erhalten Sie die bestellten Bestandspläne zu Ihrer Anfrage 5324 67 vom 08.06.2017.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass alle Risiken bzgl. Vollständigkeit und Genauigkeit der Übermittlung, die mit dem Versand per e-Mail verbunden sind, beim Empfänger liegen.</p> <p>Bitte beachten Sie die Informationen zu unseren technischen Anlagen.</p> <p>Zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien berücksichtigen Sie bitte die Leitungsschutzanweisungen.</p> <p>Wichtiger Hinweis: Wir sind ab dem 28.10.2013 mit der Planauskunft über das Internet zu erreichen. Unter folgenden Adressen sind wir zu erreichen:</p> <p>a) Link Internetseite Avacon AG http://www.avacon.de</p> <p>b) Portal direkt http://www.planauskunftsportal.de/</p> <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>27801 Dötlingen OT Neerstedt</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: 0</p> <p>Achtung:</p> <p>Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie von der Avacon ausgeführt, befinden sich im Plangebiet keine Versorgungsleitungen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 12.07.2017</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene. In der Begründung wird ein Hinweis auf die Leitungen der Telekom aufgenommen.</p>
4	<p>Hunte Wasseracht Huntlosen Santumer Str. 4 26197 Großenkneten 07.07.2017</p>	<p>Da die Oberflächenentwässerung der Geltungsbereiche bereits durch Versickerung auf den Betriebsgrundstücken geregelt ist, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Zu den externen Kompensationsmaßnahmen werden noch keine Angaben gemacht. Wir bitten darum, diese Maßnahmen mit uns abzustimmen, falls in der Nähe Verbandsgewässer verlaufen sollten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die externe Kompensation wird im Flächenpool der Gemeinde Dötlingen organisiert. Allerdings wird hier keine konkrete Fläche, sondern das ermittelte Wertpunktdefizit dem Bebauungsplan zugeordnet. Entsprechende Angaben werden im Begründungstext ergänzt.</p>
5	<p>NLD Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Str. 15 26121 Oldenburg 04.07.2017</p>	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Wie in der Begründung z. B. unter 2.1.5 und 2.3.5 „Kultur- und sonstige Sachgüter“ bereits angeführt, liegt das Plangebiet in einer archäologisch reichhaltigen Region. Mit bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss bei Erdarbeiten gerechnet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Teil I um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung NLD Abteilung Archäologie</p>	<p>Außerdem wird das Areal vermutlich von einem mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Eschaufrag überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufragtes meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Unter folgenden Bedingungen könnte eine Genehmigung für die Bebauung des bisher unbebauten Teils im Westen des Plangebietes erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. • Die Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstr. 44 20097 Hamburg 04.07.2017</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Durch die Aufstellung der o. g. Bebauungspläne und die 24. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
7	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 03.07.2017</p>	<p>Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich keine Versorgungsanlagen des OOWV. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Sondergebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	 <p>Anlage: Vorentwurf des Bebauungsplanes</p>	
8	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ahlhorn Vechtaer Str. 3 26197 Ahlhorn 20.06.2017	<p>Durch die Zusendung der Planungsunterlage vom 08.06.2017 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p>Zu dem o. a. Planverfahren erfolgt keine Stellungnahme, da Waldflächen und die damit verbundene Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion von dem Planvorhaben nicht betroffen sind. Die im Planungsraum vorhandenen kleinteiligen Gehölzflächen stellen keinen Wald nach den Kriterien des NWaldLG dar.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>EWE NETZ GmbH Fischstr. 25+35 27749 Delmenhorst</p> <p>14.06.2017</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p>	<p>Die Internetabfrage wurde durchgeführt. Demnach befindet sich im Plangebiet lediglich eine Strom-Anschlussleitung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	<p>LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34 30171 Hannover 07.07.2017</p>	<p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p>	<p>Die Begründung wird um folgenden Hinweis ergänzt: Es kann nicht unterstellt werden, dass im Plangebiet keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Es wurden keine Maßnahmen zur Gefahrenforschung in Hinblick auf Kampfmittel durchgeführt. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Die Grundstückseigentümer können diese auf eigenen Antrag bei dem LGLN durchführen lassen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p style="font-size: small;">LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34, 30171 Hannover</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p style="font-size: small;">Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> </div> </div> <p style="font-size: small;">Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB) Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p style="font-size: x-small; margin: 0;">Vorbemerkung:</p> <p style="font-size: x-small; margin: 0;">Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.</p> <p style="font-size: x-small; margin: 0;">Planende Gemeinde: Gemeinde Dötlingen</p> <p style="font-size: x-small; margin: 0;">Verfahren: B-Pl. 75, « Sondergebiet für Energiegewinnung-Biogasanlage NWN », Neerstedt</p> <hr/> <p style="font-size: x-small; margin: 0;">Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:</p> <p style="font-size: x-small; margin: 0;"><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <p style="font-size: x-small; margin: 0;"><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <hr/> <p style="font-size: x-small; margin: 0;">Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p style="font-size: x-small; margin: 0;"><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.</p> <p style="font-size: x-small; margin: 0;"><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht. Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.</p> <p style="font-size: x-small; margin: 0;"><input checked="" type="checkbox"/> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p> </div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 10px;"><input checked="" type="checkbox"/> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Schreiben vom 13.07.20172. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Schreiben vom 23.06.20173. Gastransport Nord GmbH, Schreiben vom 14.06.20174. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Schreiben vom 12.07.20175. Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch, Schreiben vom 12.07.20176. Samtgemeinde Harpstedt, Schreiben vom 07.07.20177. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 10.07.20178. Gemeinde Großenkneten, Schreiben vom 22.06.20179. Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, Schreiben vom 26.06.201710. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, Schreiben vom 04.07.201711. Stadt Wildeshausen, Schreiben vom 30.06.201712. Gemeinde Ganderkesee, Schreiben vom 15.06.201713. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 14.06.2017			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Bürger 1 27801 Neerstedt 12.07.2017</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trotz der Befestigung des Kirchweges mit Schotter wird die Biogasanlage täglich über die Dorfstraße/Heidesch angefahren. Dies ist so nicht vorgesehen. 2. Der Kirchweg sollte so befestigt werden, dass die Anwohner nicht durch Staub und Lärm belästigt werden. 3. Ausgleichsbepflanzungen von geplant über 3.000 m² sind zum Teil gar nicht oder nur sporadisch angelegt worden und zeigen seit Fertigstellung der Anlage keine Wirkung. 4. Die Lärmbelästigung der laufenden Anlage sollte reduziert werden. 5. Ein Befüllen der Anlage sollte zeitlich begrenzt werden (nicht zur Nachtzeit). 6. Geplante Lagerhallen sollten mit der offener Seite Richtung Süd-Osten und mit geräuschkämmender Außenhülle gebaut werden. 	<p>Der angesprochene Sachverhalt wurde von der Gemeinde zusammen mit dem Vorhabenträger geprüft. Der Sachverhalt trifft nicht zu. Die Biogasanlage wird nicht beinahe täglich über die Dorfstraße/ Heidesch angefahren. Insofern sieht die Gemeinde derzeit keinen Anlass für eine Befestigung. Eine Befestigung der zur Erschließung genutzten Straße wird im Zuge der weiteren Betriebsentwicklung geprüft. Je nach Entwicklung der weiteren Verkehrsentwicklungen wird über eine Befestigung befunden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die in den bestehenden Baugenehmigungen festgelegten Kompensationsmaßnahmen. Die Umsetzungskontrolle für diese Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde Dötlingen. Für die mit der vorliegenden Planung vorgesehenen Pflanzungen wird die Gemeinde Dötlingen jedoch entsprechende Überwachungsmaßnahmen vorsehen.</p> <p>Die bestehende Biogasanlage ist genehmigt und ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Die Betreiber arbeiten derzeit jedoch an einer Verbesserung der Schallsituation.</p> <p>Im Rahmen der Erweiterungsplanung ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass die Immissionswerte an die relevanten immissionsorten in der Umgebung des Plangebietes eingehalten werden.</p> <p>Die Gemeinde hat mit dem Betreiber den Sachverhalt geprüft. I.d.R. erfolgt kein Befüllen zur Nachtzeit.</p> <p>Die genaue Gebäudeausgestaltung und Gebäudeanordnung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
2	<p>Bürger 2 27801 Neerstedt 30.06.2017</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum o. g. Bauleitplanverfahren möchte ich folgenden Einwand vorbringen:</p> <p>Ich möchte anmerken, dass die Anlage bereits jetzt insgesamt nicht ausreichend von außen abgesichert ist. Es ist bereits jetzt möglich den Bereich der Anlage, insbesondere auch die Silagehaufen so zu betreten. Meine Bedenken sind, dass Kinder, die bekanntlich gerne auf Entdeckungstour gehen, sich hier in Gefahr begeben könnten, wenn sie z.B. auf die Silohaufen klettern und ev. herabfallen.</p>	<p>Die Anlagensicherung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterungsplanung wird sichergestellt, dass von der Anlage keine Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürger 2	<p>Wenn die Biogasanlage beliefert wird besteht bei Trockenheit bereits jetzt eine erhebliche Staubentwicklung. Dies ist hauptsächlich bei süd-ost-Wind der Fall. Die Staubwolken erreichen ohne Problem auch mein Grundstück. Fraglich ist auch welche Inhaltsstoffe der Staub hat. Der Weg wurde seinerzeit mit Recyclingschotter befestigt. Hier ist nicht bekannt, welche Schadstoffe enthalten sind. Um diese Staubentwicklung zu vermeiden, möchte ich die Befestigung des entsprechenden Wegeabschnittes anregen, auch um gesundheitliche Gefährdungen für die Anwohner zu vermeiden. Ein entsprechendes Video, welches die Staubentwicklung belegt, habe ich der Gemeinde zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Abfuhr der Gülle (insbesondere mit LKW) von der Biogasanlage über die Gemeindestraße Heidesch schätze ich als kritisch ein. Ein Begegnungsverkehr ist nicht möglich. Hier möchte ich anregen, dass hier mindestens 3 Ausweichbuchten eingebaut werden um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.</p>	<p>Die bestehende Biogasanlage ist genehmigt und ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Insofern sieht die Gemeinde derzeit keinen Anlass für eine Befestigung. Eine Befestigung der zur Erschließung genutzten Straße wird im Zuge der weiteren Betriebsentwicklung geprüft. Je nach Entwicklung der weiteren Verkehrsentwicklungen wird über eine Befestigung befunden.</p> <p>Im Rahmen der Erweiterungsplanung ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass die Immissionswerte an die relevanten immissionsorten in der Umgebung des Plangebietes eingehalten werden.</p> <p>Der Sachverhalt wurde von der Gemeinde geprüft. Die vorgeschlagenen Maßnahmen liegen außerhalb des Bebauungsplangebietes und stellen keine sinnvolle Verbesserung der verkehrlichen Situation dar. Die Gemeinde kann zukünftig außerhalb des Bebauungsplanverfahrens über verkehrliche Maßnahmen befinden. Die Verkehrssicherheit wird gewährleistet.</p>